

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 23 / LĚTNIK 23



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Wahlbekanntmachung

SEITE 2

- Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturdenkmals Stieleiche im rückwärtigen Bereich der Bahnhofstraße 70 in der Stadt Cottbus
- Umlegungsverfahren U 9871 „Schmellwitzer Schulstraße“ Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes gemäß § 71 Abs. 1 BauGB
- Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung und Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

SEITE 3

- Amtliche Bekanntmachungen über die Veröffentlichung und Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 4

- Information zur Förderung beruflicher Bildung im Land Brandenburg
- Kundeninformation der LWG zur Wasserzählerab-lesung
- Ausschreibung

AMTLICHER TEIL

Wahlbekanntmachung

Am **22.09.2013** findet

die 18. Wahl des Deutschen Bundestages

statt.

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**.

Die Stadt Cottbus ist für die Wahl in 97 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 1. September übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales unbeobachtet ge-

kennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

In den Wahlbezirken 00101, 00102, 02109, 02305, 04110, 04501 und 04502 wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Es werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrguppen der Wähler zu erkennen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl **am Wahltag** um 15:00 Uhr im OSZ I, Sielower Str. 10, zusammen.

Cottbus, 7. September 2013

gez. Pohle
Leiter Wahlbüro

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturdenkmals Stieleiche im rückwärtigen Bereich der Bahnhofstraße 70 in der Stadt Cottbus

1. Verfügung

Auf Grund des § 11 Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetzes zu § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) in Verbindung mit § 28 Bundesnaturschutzgesetz verfügt die untere Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus:

1.1 Einstweilige Sicherstellung

Der in Ziffer 1.2 näher bezeichnete Baum, dessen Unterschutzstellung als Naturdenkmal gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz beabsichtigt ist, wird gemäß § 11 Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetz zu § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes einstweilig sichergestellt.

Die Begründung zu dieser Verfügung kann bei der kreisfreien Stadt Cottbus, untere Naturschutz- behörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

1.2 Schutzgegenstand

Auf Grund dieser Verfügung wird die ca. 150 jährige Stieleiche im rückwärtigen Bereich der Bahnhofstraße 70 in der Stadt Cottbus als Naturdenkmal einstweilig festgesetzt. Der vorgenannte Schutzgegenstand befindet sich in der Gemarkung Altstadt, Flur 18 auf dem Flurstück 154.

1.3 Verbote und zulässige Handlungen

Es ist verboten, diesen geschützten Baum zu beseitigen, zu beschädigen, in seinem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich dieses geschützten Baumes, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben dieses Baumes führen können. Der Wurzelbereich dieses Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone dieses Baumes zuzüglich 1,50 Meter.

Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot von Ziffer 1.3.

Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen ebenfalls nicht unter die Verbote von Ziffer 1.3.

1.4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetz zu § 69 Abs. 3 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe dieser Sicherstellungserklärung vornimmt, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 1.4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

2. Wirksamkeit der Verfügung

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist der Schutzgegenstand nach Ziffer 1.2 für einen Zeitraum von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des

Satzes 1 des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.

Diese Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird für diese Verfügung die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, da für die betreffende Fläche ein Baubegleichen besteht, welches in der Endkonsequenz eine Fällung des Baumes nach sich ziehen würde.

Die in der Begründung dargestellte Wertigkeit des Baumes macht die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Fall eines gegen die Verfügung eingelegten Rechtsmittels erforderlich.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, zweckmäßigerweise bei der unteren Naturschutz- behörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Cottbus, 27.08.2013

gez. **Thomas Bergner**
Untere Naturschutzbehörde

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus

Umlegungsverfahren U 9871 „Schmellwitzer Schulstraße“ Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans gemäß § 71 Abs. 1 BauGB

Der mit Beschluss vom 10.06.2013 durch den Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus aufgestellte Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren U 9871 „Schmellwitzer Schulstraße“ ist am

05. August 2013

gemäß § 71 Abs. 1 BauGB unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus bei der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dessen Verschulden dem Widerspruchsberechtigten zugerechnet.

Cottbus, 26.08.2013

gez. **Dirk Schiefelbein**
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Cottbus und den Kommunen Amt Brieskow-Finkenheerd, Amt Friesack, Amt Gerswalde, Amt Golzow, Amt Lenzen-Elbtalaue, Amt Lindow (Mark), Amt Ruhland, Amt Scharmützelsee, Gemeinde Fehrbellin, Gemeinde Glienicke/Nordbahn, Gemeinde Niederer Fläming, Gemeinde Rangsdorf, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Woltersdorf, Stadt Calau, Stadt Elsterwerda, Stadt Forst (Lausitz), Stadt Hennigsdorf, Stadt Ketzin/Havel, Stadt Lübben (Spreewald), Stadt Ludwigsfelde, Landeshauptstadt Potsdam, Stadt Pritzwalk, Stadt Schwedt/Oder, Stadt Wittenberge, Stadt Wriezen, Stadt Zehdenick.

Aufgrund des § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des GKG die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Cottbus und den Kommunen

Amt Brieskow-Finkenheerd, Amt Friesack, Amt Gerswalde, Amt Golzow, Amt Lenzen-Elbtalaue, Amt Lindow (Mark), Amt Ruhland, Amt Scharmützelsee, Gemeinde Fehrbellin, Gemeinde Glienicke/Nordbahn, Gemeinde Niederer Fläming, Gemeinde Rangsdorf, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Woltersdorf, Stadt Calau, Stadt Elsterwerda, Stadt Forst (Lausitz), Stadt Hennigsdorf, Stadt Ketzin/Havel, Stadt Ludwigsfelde, Landeshauptstadt Potsdam, Stadt Pritzwalk, Stadt Schwedt/Oder, Stadt Wittenberge, Stadt Wriezen, Stadt Zehdenick

am 05. März 2013 genehmigt,

sowie mit der Kommune Stadt Lübben (Spreewald)

am 13. März 2013 genehmigt.

Durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg

Nr. 13 vom 3. April 2013 (Inkrafttreten am 4. April 2013): für die Kommunen Amt Brieskow-Finkenheerd, Amt Friesack, Amt Gerswalde, Amt Golzow, Amt Lenzen-Elbtalaue, Amt Lindow (Mark), Amt Ruhland, Amt Scharmützelsee

Nr. 14 vom 5. April 2013 (Inkrafttreten am 6. April 2013): für die Kommunen Landeshauptstadt Potsdam, Gemeinde Fehrbellin, Gemeinde Glienicke/Nordbahn, Gemeinde Niederer Fläming, Gemeinde Rangsdorf, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Woltersdorf, Stadt Calau, Stadt Elsterwerda, Stadt Forst (Lausitz),

Nr. 15 vom 10. April 2013 (Inkrafttreten am 11. April 2013): für die Kommunen Stadt Ketzin/Havel, Stadt Ludwigsfelde, Stadt Pritzwalk, Stadt Schwedt/Oder, Stadt Wittenberge, Stadt Wriezen, Stadt Zehdenick, Stadt Lübben (Spreewald), Stadt Hennigsdorf

bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Cottbus, 03.09.2013

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Cottbus und den Kommunen Amt Bad Wilsnack/Weisen, Amt Dahme/Mark, Amt Elsterland, Amt Falkenberg-Höhe, Amt Märkische Schweiz, Amt Neuhardenberg, Amt Odervorland, Amt Rhinow, Amt Schenkenländchen, Gemeinde Ahrensfelde, Gemeinde Heiligengrabe, Gemeinde Neuhausen/Spree und Stadt Templin.

Aufgrund des § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des GKG die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Cottbus und den Kommunen

Amt Bad Wilsnack/Weisen, Amt Dahme/Mark, Amt Elsterland, Amt Falkenberg-Höhe, Amt Märkische Schweiz, Amt Neuhardenberg, Amt Odervorland, Amt Rhinow, Amt Schenkenländchen, Gemeinde Ahrensfelde, Gemeinde Heiligengrabe, Gemeinde Neuhausen/Spree und Stadt Templin

am 26. März 2013 genehmigt.

Durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg

Nr. 18 vom 2. Mai 2013 (Inkrafttreten am 3. Mai 2013): für die Kommunen Amt Märkische Schweiz, Gemeinde Neuhausen/Spree, Gemeinde Heiligengrabe, Amt Falkenberg-Höhe, Amt Elsterland, Amt Schenkenländchen, Amt Bad Wilsnack/Weisen und Amt Odervorland

Nr. 19 vom 8. Mai 2013 (Inkrafttreten am 9. Mai 2013): für die Kommunen Gemeinde Ahrensfelde, Amt Rhinow, Stadt Templin, Amt Neuhardenberg und Amt Dahme/Mark

bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Cottbus, 03.09.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Cottbus und den Kommunen Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Nuthetal, Stadt Bad Belzig, Stadt Baruth/Mark, Stadt Drebkau, Stadt Falkensee, Stadt Hohen Neuendorf, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Lübbenau/Spreewald, Stadt Mühlberg/Elbe, Stadt Premnitz, Stadt Schönewalde, Stadt Storkow, Stadt Trebbin und Stadt Treuenbrietzen.

Aufgrund des § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des GKG die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens

sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Cottbus und den Kommunen

Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Nuthetal, Stadt Bad Belzig, Stadt Baruth/Mark, Stadt Drebkau, Stadt Falkensee, Stadt Hohen Neuendorf, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Lübbenau/Spreewald, Stadt Mühlberg/Elbe, Stadt Premnitz, Stadt Schönewalde, Stadt Storkow, Stadt Trebbin und Stadt Treuenbrietzen

am 16. März 2013 genehmigt.

Durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg

Nr. 16 vom 17. April 2013 (Inkrafttreten am 18. April 2013): für die Kommunen Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Nuthetal, Stadt Bad Belzig, Stadt Baruth/Mark, Stadt Drebkau, Stadt Falkensee, Stadt Hohen Neuendorf und Stadt Königs Wusterhausen

Nr. 17 vom 24. April 2013 (Inkrafttreten am 25. April 2013): für die Kommunen Stadt Lübbenau/Spreewald, Stadt Mühlberg/Elbe, Stadt Premnitz, Stadt Schönewalde, Stadt Storkow, Stadt Trebbin und Stadt Treuenbrietzen

bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Cottbus, 03.09.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Information zur Förderung beruflicher Bildung im Land Brandenburg

Der künftige Fachkräftebedarf kann nur durch eine passgenaue Ausbildung und Qualifizierung gesichert werden. Zur Unterstützung der Unternehmen wurde die Förderung der beruflichen Bildung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg neu ausgerichtet. Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen dazu folgende Förderprogramme zur Verfügung:

I. Weiterbildungsrichtlinie

- Förderung der **arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte** mit dem Bildungsscheck Brandenburg, max. 70 %iger Zuschuss zur Weiterbildung, keine Obergrenze hinsichtlich der Weiterbildungskosten
- Förderung der betrieblichen Weiterbildung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), max. 70 %iger Zuschuss zur Weiterbildung, max. 3.000 Euro pro Beschäftigtem

Neu

- Für die Bildungsanbieter muss kein Qualitätssicherungssystem mehr nachgewiesen werden
- Die Förderung darf 2x pro Kalenderjahr beantragt werden.
- Befristet Beschäftigte im öffentlichen Dienst können die Förderung erhalten.
Siehe: <http://www.lasa-brandenburg.de>

II. Innovationsassistent

- Förderung für KMU für eine Neueinstellung von Innovationsassistentinnen und -assistenten (max. 2 Personen), die eine innovative Aufgabe im Unternehmen übernehmen sollen.
- 60 Prozent Zuschuss zum Arbeitnehmer-Bruttogehalt von mindestens 2.200 € monatlich ohne Sonderzahlungen, jedoch max. 20.000 Euro pro Jahr und Person für mind. 12 Monate. Der Abschluss des Hochschulstudiums bzw. der geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung der Innovationsassistentinnen und -assistenten darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen (Ausnahmen bei wissenschaftlicher Tätigkeit möglich.)

Siehe: <http://www.masf.brandenburg.de> und <http://www.lasa-brandenburg.de>

III. Brandenburg-Stipendium

- Förderung von Stipendien für Studierende zur Erstellung einer Abschlussarbeit im Rahmen ihres Hochschulstudiums, die sich thematisch an einem betrieblichen Innovationsprojekt orientiert
 - monatliche Förderung von 375 Euro bei einem Stipendium von mind. 500 Euro im Monat
 - Förderdauer: 6 Monate
- Förderung **einer Teilzeitbeschäftigung von Werkstudierenden** im Rahmen eines betrieblichen Innovationsprojektes
 - 75 %iger Zuschuss, jedoch höchstens 622,50 Euro monatlich zum Arbeitnehmer-Bruttogehalt für eine Teilzeitbeschäftigung mit 15 oder 20 Wochenstunden; individuelle Arbeitszeitmodelle sind möglich
 - Förderung von mind. 6 und max. 12 Monaten
Siehe: <http://www.masf.brandenburg.de> und <http://www.lasa-brandenburg.de>

IV. „Qualifizierte Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV)

- Förderung von Organisation/Umsetzung der allgemeinen Verbundausbildung, Vermittlung von Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen zu interkulturellen Schwerpunkten und Toleranz
 - kaufmännische Berufe - 15 Euro je Azubi täglich
 - gewerblich-technische Berufe - 20 Euro je Azubi täglich
 - Prüfungsvorbereitung - 15/20 Euro in kaufmännischen/gewerblich-techn. Berufen
 - Zusatzqualifikationen, Schlüsselkompetenzen in allen Berufsfeldern - 30 Euro/Azubi täglich
- Spezifische Verbundausbildung: Förderung von Leistungen zur Vermittlung von Ausbildungssuchenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz und von individuellen Unterstützungsleistungen nach erfolgreicher Vermittlung
 - bis zu 230 Euro pro Teilnehmenden/Monat in der Vorlaufphase
 - für den gesamten Ausbildungszeitraum: in kaufmännischen Berufen - bis zu 8.000 Euro und in gewerblich-techn. Berufen - bis zu 10.000 Euro
 - Dauer der Förderung i.d.R. bis zu 16 Monate, max. 36 Monate
- Förderung der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk (ÜLU)
 - Grundstufe: Zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten je Azubi und Woche
 - Fachstufe: In Höhe des Fördersatzes des Bundes je Azubi und Woche
 - Grundstufe in handwerklichen Bauberufen - 36 Euro je Azubi und Woche
 - Internatsunterbringung - 38 Euro je Azubi und Woche
- Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft
 - überbetriebliche Lehrgänge und die erforderliche Unterbringung mit bis zu 350 Euro pro Lehrgangswoche/Teilnehmenden (enthalten ist Unterkunftszuschuss von 40 Euro)
 - Ausbildungsnetzwerke: im ersten Jahr 90 Prozent, danach 70 Prozent; bereits bestehende Netzwerke - 70 Prozent.
- Förderung des externen Ausbildungsmanagements (EXAM)
 - Beratungsangebot bei den Kammern, keine direkte Förderung von KMU
- Förderung von Ausbildungserfolg durch Lernkompetenzen
 - Individuelle Begleitungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsleistungen zur Entwicklung der sozialen Kompetenz und bei defizitärem Lern- und Sozialverhalten
 - Gruppenangebote zur Förderung interkultureller Kompetenzen und/oder zur Leistungs- und Motivationssteigerung zur besseren Berufsidentifikation
 - Gefördert werden lt. RiLi die Schulträger für die OSZ Cottbus, OPR und Werder
Siehe: <http://www.masf.brandenburg.de> und <http://www.lasa-brandenburg.de>

Ansprechpartner vor Ort zu den verschiedenen Programmen sind die Regionalbüros für Fachkräftesicherung (Für Cottbus Tel.: 0331 - 6002465).

Kundeninformation der LWG

Wasserzählerablesung in Cottbus und Umgebung

Die Ablesung der Wasserzähler für die Jahresverbrauchsabrechnung 2013 findet in Cottbus und den Ortsteilen in der Zeit **vom 27. September bis 26. Oktober 2013** statt. Die genauen Termine werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG bittet alle Kunden, die nicht angetroffen werden, die Zählerstände selbst abzulesen, auf den ausgegebenen Selbstablesekarten zu vermerken und zurückzuschicken. Dabei sollten unbedingt die Hinweise auf den Selbstablesekarten beachtet werden. Bei Nichtmeldung der Zählerstände wird der Wasserverbrauch durch die LWG geschätzt.

Die mit der Zählerablesung beauftragten Mitarbeiter müssen sich ausweisen und sind nicht berechtigt, Kassierungen vorzunehmen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Ausschreibung

Die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt folgende Liegenschaft im Westen des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“ zu veräußern:

Ort: Cottbus

Straße: Wernerstraße/Berliner Straße 15, 16

Größe: 3.734 m²

Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes Grundstück in unmittelbarer Nähe zur Altstadt. Der Standort ist ortsüblich erschlossen. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung (Satzungsgebiet Cottbus-Mitte).

Das Grundstück wird zum Neuordnungswert verkauft:

Kaufpreis: 495.000,00 €

Das Gutachten über den Neuordnungswert i. S. d. § 153 Abs. 4 BauGB liegt im Büro der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG in Cottbus zur Einsicht bereit.

Hinweis:

Es gelten die Vorgaben der Rahmenplanung (6. Fortschreibung 2012) der Stadt Cottbus für das Sanierungsgebiet Modellstadt Cottbus. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB geprüft. Wertrelevante Nutzungen wie die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise mit 3 Vollgeschossen, GFZ rd. 07 ist zulässig.

Kaufangebote sind bis 04.11.2013 bei der

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Ostrower Straße 15
03046 Cottbus

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Wernerstraße/Berliner Straße“ einzureichen.

Bietergemeinschaften sind zulässig. Anfragen werden von Frau Schneider, unter der Telefonnummer 0355-7800219, beantwortet.

Ein Kurzexposé und ein Musterkaufvertrag kann unter der o. g. Anschrift abgefordert werden.